

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1975/9/4 7Ob126/75,
2Ob532/87, 9Ob2020/96s,
7Ob226/01p, 10Ob44/07d,
5Ob36/10w, 2Ob11/10x, 5Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1975

Norm

ABGB §1460

ABGB §1477

Rechtssatz

Zur Ersitzung bedarf es eines qualifizierten Rechtsbesitzes, der zumindest redlich und echt, allenfalls auch rechtmäßig zu sein hat, nicht aber des Willens der auf die Ersitzung selbst gerichtet wäre, denn dies schliesse das Bewusstsein, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand (Sache bzw Recht) nicht berechtigt zu sein, mit ein, womit es dann aber um die eine Voraussetzung der Ersitzung bildende Redlichkeit geschehen wäre.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 126/75
Entscheidungstext OGH 04.09.1975 7 Ob 126/75
- 2 Ob 532/87
Entscheidungstext OGH 12.04.1988 2 Ob 532/87
nur: Zur Ersitzung bedarf es eines qualifizierten Rechtsbesitzes, der zumindest redlich und echt, allenfalls auch rechtmäßig zu sein hat. (T1)
- 9 Ob 2020/96s
Entscheidungstext OGH 16.10.1996 9 Ob 2020/96s
Auch; nur T1; Beisatz: Sie führt zu einem originären Rechtserwerb, der zur Folge hat, dass der bisherige Rechtsinhaber sein Recht verliert. (T2)
- 7 Ob 226/01p
Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 226/01p
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 10 Ob 44/07d
Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 Ob 44/07d
Vgl auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2007/153
- 5 Ob 36/10w
Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 36/10w
Vgl; Beisatz: Der Besitzwille muss nur auf den Besitz der Sache, nicht aber auf Ersitzung des Eigentums gerichtet sein. Dass der Besitzwille auf Sachbesitz und nicht auf Rechtsbesitz gerichtet war, steht dem Erwerb des Rechtsbesitzes nicht entgegen. (T3)
- 2 Ob 11/10x
Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 11/10x
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 2010/142
- 5 Ob 30/14v
Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 30/14v
Vgl auch
- 8 Ob 38/14t
Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 38/14t
Auch; nur: Zur Ersitzung bedarf es eines qualifizierten Rechtsbesitzes. (T4)
Beisatz: Die Ersitzung bedarf während der gesamten Ersitzungsdauer qualifizierten Rechtsbesitzes. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0034283

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at